

Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an:

- A. Die Soldaten und Zivilbeschäftigten des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 der Bundeswehr in Büchel (Rheinland-Pfalz)
- B. Die Soldaten und Zivilbeschäftigten des Bundesministeriums der Verteidigung (Berlin, Bonn) sowie der Luftwaffe der Bundeswehr (Berlin, Köln, Kalkar)
- C. Die Mitglieder des Bundessicherheitsrates im Deutschen Bundestag
- D. Die Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses im Deutschen Bundestag
- E. Die Mitglieder des Verteidigungsausschusses im Deutschen Bundestag
- F. Die Mitglieder des Innenausschusses im Deutschen Bundestag
- G. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag, im Rheinland-Pfälzischen Landtag sowie im Kreistag Cochem-Zell und im Verbandsgemeinderat Ulmen

Im April 1957 veröffentlichten 18 renommierte Kernphysiker ein politisches Manifest, um gegen die damals drohende atomare Bewaffnung der Bundeswehr zu protestieren. Zu ihnen gehörten die Nobelpreisträger Max Born, Otto Hahn und Werner Heisenberg sowie der Physiker, Philosoph und Friedensforscher Carl Friedrich v. Weizsäcker.

In dem Manifest, das unter der Bezeichnung „Göttinger Erklärung“ bekannt wurde und das neben der Kampagne „Kampf dem Atomtod“ und der Ostermarsch-Bewegung für die Entstehung der Anti-Atombewegung in Deutschland eine zentrale Rolle spielte, heißt es:

„Die Pläne einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr erfüllen die unterzeichnenden Atomforscher mit tiefer Sorge. Einige von ihnen haben den Bundesministern ihre Bedenken schon vor mehreren Monaten mitgeteilt. Heute ist eine Debatte über diese Frage allgemein geworden. Die Unterzeichnenden fühlen sich daher verpflichtet, öffentlich auf einige Tatsachen hinzuweisen, die alle Fachleute wissen, die aber der Öffentlichkeit noch nicht hinreichend bekannt zu sein scheinen.“

In dem Manifest weisen die Kernphysiker sodann auf die katastrophalen Folgen eines Einsatzes von Atomwaffen hin und erklären, dass sie nicht bereit sein werden, sich „an der Herstellung, der Erprobung oder dem Einsatz von Atomwaffen in irgendeiner Weise zu beteiligen.“

Inzwischen sind fast 60 Jahre vergangen, doch wie bereits zur Zeit der „Göttinger Erklärung“ scheint die bundesdeutsche Öffentlichkeit auch heute noch immer nur äusserst unzureichend informiert zu sein, wenn es um das Thema „Atomwaffen in Deutschland“ geht: Deutschland hat zwar nie eigene Atomwaffen besessen, aber nach wie vor lagern auf dem Fliegerhorst der Bundeswehr im rheinland-pfälzischen Büchel etwa 20 US-amerikanische B-52-Atomwaffen, die von der US-Kommandozentrale EUCOM (Stuttgart) aus befehligt werden.

Die Luftwaffe der Bundeswehr bildet im Rahmen der „Nuklearen Teilhabe“ Piloten für den Einsatz dieser Atomwaffen aus und hält auf dem Fliegerhorst Büchel Tornado-Kampffjets bereit, um damit jene Atomwaffen im sog. Ernstfall von Bundeswehrpiloten in ihr Ziel fliegen lassen zu können.

Darin liegt ein Verstoß gegen das Völkerrecht und das Grundgesetz:

1. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Grundgesetz).
2. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen die allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts, die nach Art. 25 des Grundgesetzes für jeden Bewohner des Bundesgebietes verbindlich sind.
3. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen Art. II des Nichtverbreitungsvertrages, der lautet: „Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemanden unmittelbar oder mittelbar anzunehmen.“

4. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages, der alle Vertragsparteien verpflichtet, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung.“
5. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs v. 8. Juli 1996, welches auf Ersuchen der Generalversammlung der Vereinten Nationen erstellt worden ist. Dem Gutachten zufolge verstoßen die Androhung des Einsatzes und der Einsatz von Atomwaffen gegen das Internationale Kriegsvölkerrecht und gegen die Prinzipien und Regeln der Allgemeinen Menschenrechte.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärt zu Atomwaffen: „Atomwaffen sind die größte unmittelbare Bedrohung für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschheit. Es ist offensichtlich, dass kein Gesundheitssystem der Welt in der Lage wäre, die Hunderttausenden Menschen, die durch die Druckwelle, Hitze oder Strahlung von auch nur einer einzigen 1-MT-Bombe schwer verletzt wurden, adäquat zu versorgen. Was auch immer von den Gesundheitssystemen der Welt übrig bliebe, wäre nicht in der Lage, das Leid in nennenswertem Ausmaß zu lindern. Zur unmittelbaren Katastrophe kommen die Langzeitfolgen für die Umwelt. Hungersnöte und Krankheiten würden sich ausbreiten, die Sozial- und Wirtschaftssysteme wären völlig zerstört. Daher kann die einzige Möglichkeit der Behandlung der gesundheitlichen Folgen nuklearer Explosionen nur die primäre Prävention derartiger Explosionen sein.“

Obwohl in Meinungsumfragen eine Mehrheit der Deutschen ein atomwaffenfreies Deutschland fordert und sich der Deutsche Bundestag im März 2010 in einem parteiübergreifenden Beschluss für den Abzug sämtlicher Atomwaffen aus Deutschland ausgesprochen hat, sollen die in Büchel stationierten Atomwaffen nun jedoch nicht abgezogen, sondern stattdessen modernisiert werden. Dadurch soll aus einer einfachen herabfallenden Atombombe eine lenkbare Präzisionswaffe werden. Die Modernisierung der Atomaffen würde damit eine neue atomare Aufrüstungsspirale in Gang setzen und das Einsatzrisiko der Atomwaffen würde deutlich steigen.

Die Zivilgesellschaft hat grundsätzlich ein Anrecht auf einen emanzipatorischen Zugang zu den Hintergrundinformationen von politischen Sachverhalten, die das gesellschaftliche Gemeinwohl in existentieller Weise berühren und bedrohen.

Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr ist ein politischer Sachverhalt, der das gesellschaftliche Gemeinwohl in völkerrechtswidriger und verfassungswidriger Weise existentiell berührt und bedroht, weshalb Sie hiermit öffentlich aufgefordert werden:

Informieren Sie die Zivilgesellschaft umfassend über die Hintergründe der „Nuklearen Teilhabe“ der Bundeswehr (Militärkonzept der „Nuklearen Teilhabe“ + Typ, Anzahl, Sprengkraft der auf dem Atomwaffenstützpunkt Büchel stationierten Atomwaffen + Sicherheitskonzept für den Fall eines Atomwaffeneinsatzes) sowie über den aktuellen Planungsstand der Atomwaffenmodernisierung!

Kontaktmöglichkeit zur Informationsweitergabe: hermann.theisen@t-online.de

Rechtshilfebelehrung:

Der Aufruf ist aus Sicht des Verfassers gemäß **Art. 5 des Grundgesetzes (Meinungsfreiheit)** nicht strafbar. Dennoch könnte die Verbreitung des Aufrufs und seine Befolgung zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen folgender Straftatbestände führen: **§ 89 StGB (Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane), § 94 StGB (Landesverrat), § 95 StGB (Offenbaren von Staatsgeheimnissen), § 96 StGB (Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen), § 97 StGB (Preisgabe von Staatsgeheimnissen), § 109d StGB (Störpropaganda gegen die Bundeswehr), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht).** Sollte dies der Fall sein, so werden Sie rechtliche Unterstützung erhalten.